



# SCHWARZWALD

— P L U S —

Herzlich Willkommen, liebe Schwarzwald Plus-Gäste,

mit Ihrer Schwarzwald Plus Karte bieten Ihnen die beteiligten Gastgeber und Freizeitpartner sowie die Schwarzwald Plus GmbH eine Vielzahl an Leistungen und Vorteilen, um Ihren Aufenthalt im Schwarzwald zu einem besonderen Erlebnis zu machen. Dazu tragen auch klare Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei, die wir mit Ihnen in Form dieser Nutzungsbedingungen treffen wollen. Bitte lesen Sie sich diese Nutzungsbedingungen sowie unsere Hinweise zum Datenschutz vor der Benutzung der Karte und der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.

## DATENSCHUTZHINWEISE UND -ERKLÄRUNG

1. Datenschutzrechtlich verantwortlich für die Erfassung und Speicherung der Daten im System der Schwarzwald Plus Karte ist ausschließlich die Schwarzwald Plus GmbH als Betreiber. Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter [info@schwarzwaldplus.de](mailto:info@schwarzwaldplus.de) oder Tel. +49 7442 819870 an uns.
2. Ihre im Rahmen der gesetzlichen Gästeanmeldung sowie der Ausgabe der Karte(n) erhobenen Daten werden im System der Schwarzwald Plus Karte elektronisch gespeichert und für allgemeine Marketing-, Statistik- und Abrechnungszwecke genutzt.
3. Ihre Daten werden aufgrund der Bestimmungen des Meldegesetzes an die örtlichen Meldebehörden weitergegeben und dort auch zu Kontrollzwecken bezüglich der ordnungsgemäßen Meldung verwendet und verarbeitet. Beachten Sie bitte, dass Sie nach dem deutschen Meldegesetz zu wahrheitsgemäßen Angaben, insbesondere zu ihren persönlichen Daten und über den geschäftlichen oder privaten Anlass Ihres Aufenthaltes verpflichtet sind.
4. Auf der/den Ihnen ausgehändigte/n Schwarzwald Plus Karte(n) werden Vor- und Nachname, das Anreise- und Abreisedatum, die Daten Ihres Gastgebers sowie die zur Nutzung der Leistungen relevanten Informationen (Freigabe des Leistungspakets etc.) elektronisch gespeichert.
5. Die gespeicherten Daten werden während Ihres Aufenthalts zur Zugangskontrolle bei den beteiligten Leistungspartnern elektronisch aus Ihrer Karte ausgelesen und genutzt, jedoch nicht gespeichert. Die Leistungspartner geben diese Daten ggf. an Unternehmen weiter, welche die Zugangssysteme betreiben bzw. die Software zur Verfügung stellen. Die Nutzung der Daten durch die Leistungspartner sowie deren Systembetreiber erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Zugangskontrolle. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe erfolgt nicht.
6. Die Speicherung der Daten auf der Karte im Rahmen Ihrer Einverständniserklärung erfolgt in verschlüsselter Form und nur bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Karte. Mit der Rücknahme der Karte werden die Daten von dieser gelöscht.
7. Sie haben das Recht, von der Schwarzwald Plus GmbH jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten, nach Ablauf der Gültigkeit deren Löschung sowie auch eine Bestätigung der Löschung zu verlangen. Ein Anspruch auf sofortige Löschung können Sie während des Gültigkeitszeitraums der Karte bei vorzeitiger Rückgabe geltend machen.

## NUTZUNGSBEDINGUNGEN

1. **Grundsatz, Beteiligte und Gegenstand**
  - 1.1. Herausgeber der Schwarzwald Plus Karte und Vertragspartner des Kartennutzungsvertrags mit dem Karteninhaber/Gast ist die Schwarzwald Plus GmbH – nachfolgend Systembetreiber genannt.
  - 1.2. Leistungspartner im Sinne dieser Bedingungen sind diejenigen Institutionen, Unternehmen, Selbstständigen und Einrichtungen, die im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis zur Karte als Anbieter und Leistungserbringer der jeweiligen Leistungen benannt sind.
  - 1.3. Diese Nutzungsbedingungen regeln sowohl die Bedingungen für die Nutzung der Karte selbst, als auch – insoweit in Ergänzung zu den ggf. durch die Karteninhaber zu treffenden Vereinbarungen – das Vertragsverhältnis mit dem Leistungspartner.
  - 1.4. Mit Gastgeber/Beherbergungsbetrieb ist nachfolgend der jeweilige Betrieb bezeichnet, der am Angebot Schwarzwald Plus teilnimmt und seinen Gästen die Karten aushändigt. Der die Leistungen der Karte in Anspruch nehmende Gast ist als Karteninhaber bezeichnet.
  - 1.5. Nutzungsberechtigte sind alle Gäste der teilnehmenden Beherber-

gungsbetriebe, Geschäftsreisende jedoch nur soweit diese nach Maßgabe der gültigen Kurtaxensatzung der teilnehmenden Gemeinden Kurtaxe entrichten.

- 1.6. Den Gastgeber selbst trifft gegenüber dem Karteninhaber bezüglich der Leistungen eine Leistungspflicht weder als vertragliche Hauptpflicht, noch als vertragliche Nebenpflicht. Entsprechendes gilt für den Systembetreiber als Herausgeber.
  - 1.7. Insbesondere haben Gastgeber und Systembetreiber nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters oder Reisevermittlers.
  - 1.8. Durch die Kartennutzung bleibt das Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber als Gast des Beherbergungsbetriebes und die mit diesem getroffenen Vereinbarungen bzgl. der Inanspruchnahme der Unterkunft und der sonstigen Leistungen unberührt.
2. **Rechtsgrundlagen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter**
    - 2.1. Für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen Systembetreiber und Karteninhaber im Rahmen des Kartennutzungsvertrags und zwischen Karteninhaber und Leistungspartner im Rahmen des Vertrags- und Nutzungsverhältnisses über die jeweiligen Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit sich bei Verträgen mit Karteninhabern aus EU-Staaten nichts anderes zugunsten des Karteninhabers aus zwingenden EU-Bestimmungen ergibt.
    - 2.2. Für das Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Leistungspartner gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Nutzungsbedingungen und soweit wirksam vereinbart oder nach gesetzlichen Bestimmungen allgemein gültig, die Geschäftsbedingungen und/oder Leistungs- bzw. Beförderungsbedingungen des Leistungspartners sowie die auf das Leistungsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
    - 2.3. Die Gastgeber und sonstige Ausgabestellen der Karte sind vom Systembetreiber nicht bevollmächtigt, von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen, sowie Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die vom jeweils geltenden Leistungsverzeichnis abweichen, dazu in Widerspruch stehen oder darüber hinausgehen. Entsprechendes gilt für die Leistungspartner, ausgenommen soweit sich die Auskunft, abweichende Vereinbarung oder Zusicherung auf deren eigene Leistung bezieht.
    - 2.4. Durch die Ausgabe und Nutzung der Karte entsteht bezüglich der Leistungen selbst kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Systembetreiber bzw. dem Gastgeber. Zur Leistungserbringung der jeweiligen Leistung ist gegenüber dem Karteninhaber ausschließlich der jeweilige Leistungspartner, nicht der Systembetreiber bzw. der Gastgeber verpflichtet, es sei denn es handelt sich um deren eigene Angebote selbst.

3. **Entgelt und Kartenleistungen**

- 3.1. Die Schwarzwald Plus-Karte ist für die Nutzungsberechtigten Gäste der teilnehmenden Beherbergungsbetriebe unentgeltlich.
- 3.2. Die Leistungen der Karte gemäß aktuellem Leistungsverzeichnis sind nicht touristische Hauptleistung im Rahmen anderer vertraglichen Leistungen des Beherbergungsbetriebs bzw. des Systembetreibers. Die Vorgenannten haben demgemäß in Bezug auf die Kartenleistungen nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

4. **Abschluss des Kartennutzungsvertrags, Kartenausgabe und Geltungsdauer der Karte**

- 4.1. Die Schwarzwald Plus-Karte ist ein freiwilliges privatwirtschaftliches Angebot. Ein Rechtsanspruch auf Aushändigung der Karte durch den Gastgeber oder den Systembetreiber besteht nicht.
- 4.2. Mit dem Angebot auf die Aushändigung der Karte bietet der Systembetreiber, vertreten durch die Beherbergungsbetriebe bzw. die jeweilige Verkaufs- und Ausgabestelle, dem Nutzungsberechtigten

den Abschluss eines Kartennutzungsvertrags auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen und dem jeweils geltenden Leistungsverzeichnis verbindlich an.

4.3. Der Kartennutzungsvertrag kommt mit der Entgegennahme der Karte durch den Gast bzw. mit der ersten tatsächlichen Nutzung der Karte zu Stande.

4.4. Die Leistungen der Karte können nur während des ordnungsgemäß angemeldeten Aufenthalts des Karteninhabers in einem teilnehmenden Beherbergungsbetrieb im räumlichen Geltungsbereich der Karte in Anspruch genommen werden.

4.5. Ein Anspruch auf Übertragung der Karte und/oder ihrer Leistungen auf künftige Aufenthalte oder andere Personen besteht nicht.

## **5. Art und Umfang der Leistungen, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss von der Nutzung**

5.1. Mit der Aushändigung der Karte(n) ermöglicht der Gastgeber bzw. der Systembetreiber dem Karteninhaber die Inanspruchnahme der im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis der Karte aufgeführten Leistungen.

5.2. Art und Umfang der Leistungen für den Karteninhaber ergeben sich ausschließlich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Kartenausgabe geltenden Leistungsverzeichnis, welches dem Karteninhaber zusammen mit der Karte ausgehändigt oder allgemein ausgeschrieben oder bekannt gegeben wird.

5.3. Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung regulärer Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allg. Voraussetzungen (z.B. witterungsbedingte Voraussetzungen) verpflichtet.

5.4. Soweit Leistungen der Karte außerhalb des jeweils geltenden Leistungsverzeichnisses zur Karte, auch in anderen Werbeunterlagen (Prospekte, Kataloge, Internetseiten) beschrieben sind, gilt für die Inanspruchnahme dieser Leistungen durch den Karteninhaber ausschließlich die Leistungsbeschreibung im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis. Dies gilt insbesondere, soweit die Beschreibung im Leistungsverzeichnis für die Karte von solchen anderweitigen Leistungsbeschreibungen abweicht.

5.5. Die Leistungspartner können die ausgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Leistungshindernisse durch Witterung, behördliche Auflagen oder Anordnungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, übermäßiger Andrang oder Überfüllung von Einrichtungen und andere, gleich gelagerte sachliche Gründe.

5.6. Der Systembetreiber als Herausgeber und die Leistungspartner können Karteninhaber und sonstige Nutzungsberechtigte von der Nutzung ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn diese besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügen (z.B. gesundheitliche Anforderungen oder Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung), wenn durch die konkrete Nutzung eine Gefährdung des Karteninhabers, dritter Personen oder von Einrichtungen des Leistungspartners zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der Karteninhaber im Rahmen der Nutzung gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungsvorschriften oder Weisungen von Aufsichtspersonen verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.

5.7. Im Falle einer Leistungseinschränkung nach Ziffer 5.5 oder 5.6 oder eines berechtigten Ausschlusses nach Ziffer 5.6 bestehen keinerlei Ansprüche des Karteninhabers.

## **6. Verwendung der Karte, Obliegenheiten und Haftung**

6.1. Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Karteninhaber verpflichtet, das Original der Karte vorzuweisen und dem Leistungspartner vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung vorzulegen. Hat der Karteninhaber den regulär ausgeschriebenen Leistungspreis beim Leistungspartner entrichtet und legt die Karte erst nach Zahlung und/oder Inanspruchnahme der Leistung vor, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

6.2. Der Karteninhaber ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den Karteninhaber oder seine berechtigten Angehörigen kann der Leistungspartner einen Altersnachweis verlangen.

6.3. Der Leistungspartner ist im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der erfolgten Zustimmung des Kartennutzers zur Erfassung seiner Namensdaten und der seiner Begleitpersonen

berechtigt, die Übereinstimmung zwischen den Namensangaben auf der Karte und der Identität der die Karte vorlegenden Person zu überprüfen. Stimmen die entsprechenden Daten nicht überein, so ist der Leistungspartner berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen zu verweigern und die Karte bis zur Klärung der Unstimmigkeiten einzubehalten. Auf die Regelung zum endgültigen Einbehalt im Missbrauchsfalle in Ziff. 6.6 dieser Nutzungsbedingungen wird hingewiesen. Ansprüche des Karteninhabers im Zusammenhang mit einer Leistungsverweigerung oder einem Einbehalt der Karte bestehen nur dann, wenn auftretende Unstimmigkeiten vom Gastgeber, dem Leistungspartner selbst oder dem Systembetreiber im Rahmen eines Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

6.4. Bei Diebstahl, Verlust oder Defekt der Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Ausgabestelle zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung einer neuen Karte besteht.

6.5. Der Karteninhaber haftet gegenüber dem Systembetreiber bzw. dem Beherbergungsbetrieb und/oder der sonstigen Ausgabestelle und den Leistungspartnern für Schäden aus einer von ihm schuldhaft ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung der Karte durch ihn selbst oder durch Dritte.

6.6. Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die Leistungspartner berechtigt, die Karte ersatzlos einzubehalten.

6.7. Die Karte enthält keinerlei Versicherungsleistungen. Es obliegt dem Karteninhaber, seinen Versicherungsschutz, insbesondere für Unfälle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kartenleistungen, zu überprüfen und sicherzustellen.

6.8. Es obliegt dem Karteninhaber, seine persönliche Eignung und Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vorschriften, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kartenleistungen sind, selbst zu überprüfen und herbeizuführen.

## **7. Änderungsvorbehalte bzgl. Leistungen und Bedingungen**

7.1. Dem Systembetreiber und den Leistungspartnern bleibt es vorbehalten, die Leistungen gemäß dem jeweils geltendem Leistungsverzeichnis durch einseitige Erklärung oder öffentliche Bekanntmachung aus sachlichen Gründen zu ändern. Entsprechendes gilt für die Änderung der Nutzungsbedingungen durch den Systembetreiber.

7.2. Änderungen nach Ausgabe der Karte sind für die Geltungsdauer, die für den jeweiligen Karteninhaber maßgeblich ist, ausgeschlossen.

## **8. Haftung und Haftungsbeschränkung sowie Verjährung von Ansprüchen**

8.1. Die Haftung des Systembetreibers aus dem Kartennutzungsvertrag und der Beherbergungsbetriebe und sonstigen Ausgabestellen hinsichtlich der Herausgabe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen Ansprüche aus der Verletzung von Körper und Leben des Karteninhabers.

8.2. Für die Verjährung von Ansprüchen gegen den Systembetreiber aus dem Kartennutzungsvertrag und gegen die Beherbergungsbetriebe und sonstigen Verkaufs-/Ausgabestellen in Bezug auf die Ausgabe der Karte gilt:

a) Vertragliche Ansprüche des Karteninhabers gegen den Systembetreiber aus dem Kartennutzungsverhältnis und gegen den Gastgeber im Zusammenhang mit der Ausgabe der Karte verjähren innerhalb eines Jahres.

b) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Karteninhaber von Umständen, die den Anspruch begründen und der Systembetreiber bzw. der Beherbergungsbetrieb oder die sonstige Verkaufs-/Ausgabestelle als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

c) Die Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche aus deliktischer Haftung sowie für Ansprüche aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

d) Schweben zwischen dem Karteninhaber und dem Anspruchsgegner Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Karteninhaber oder der Anspruchsgegner die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.